

FALL PISICĂ gegen DIE REPUBLIK MOLDAU

(Antrag Nr. 23641/17)

URTEIL

STRASBOURG

29. Oktober 2019

FINAL

29/01/2020

Dieses Urteil ist gemäß Artikel 44 § 2 des Übereinkommens rechtskräftig geworden. Es kann einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen werden.

In der Rechtssache Pisciă gegen die Republik Moldau,

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Zweite Sektion) als Kammer mit folgenden Richtern getagt:

Robert Spano, Präsident,  
Marko Bošnjak,  
Julia Laffranque,  
Valeriu Grițco,  
Ivana Jelić,  
Arntfinn Bårdsen,  
Saadet Yüksel, Richter,  
und Stanley Naismith, Sektionskanzler,

nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung am 8. Oktober 2019,

erlässt das folgende Urteil, das an diesem Tag angenommen wurde:

**VORGANG**

1. Der Fall geht auf eine Beschwerde (Nr. 23641/17) gegen die Republik Moldau zurück, die eine moldauische Staatsangehörige, Frau Nelea Pisciă ("die Beschwerdeführerin", die später ihren Namen in Frau Nelea Gamarț änderte), am 16. März 2017 gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") beim Gerichtshof eingereicht hat.

2. Die Klägerin wurde von Frau D. Străisteanu, einer in Chişinău praktizierenden Rechtsanwältin, vertreten. Die moldauische Regierung ("die Regierung") wurde durch ihren Bevollmächtigten, Herrn O. Rotari, vertreten.
3. Die Beschwerdeführerin machte insbesondere geltend, dass die Behörden ihr Recht auf Schutz ihres Familienlebens verletzt hätten, indem sie keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hätten, um ihr den Zugang zu ihren Kindern zu gewährleisten.
4. Am 5. Mai 2017 wurde die Klage der Regierung zugestellt.

## **DIE TATSACHEN**

### **DIE UMSTÄNDE DES FALLES**

5. Die Klägerin wurde 1981 geboren und lebt in Ialoveni.
6. Der Sachverhalt, wie er von den Parteien vorgetragen wurde, lässt sich wie folgt zusammenfassen.

#### **A. Die Scheidung des Antragstellers und das Sorgerecht für die Kinder**

7. Am 7. September 2002 heiratete die Klägerin P. Während ihrer Ehe bekamen sie einen Sohn, der am 14. Juli 2003 geboren wurde.
8. Am 6. März 2006 erwirkte die Klägerin die Scheidung. Sie erhielt auch das Sorgerecht für ihren Sohn.
9. Die Beschwerdeführerin blieb im Haus der Familie, und nach einiger Zeit begann sie wieder eine Lebensgemeinschaft mit ihrem früheren Ehemann und brachte in der Folge am 5. August 2007 zwei weitere Söhne (Zwillinge) zur Welt. P. gab zu, dass er der Vater der beiden Jungen sei.
10. Nach Angaben der Beschwerdeführerin begann P. im Jahr 2012, ihr gegenüber aggressiv zu werden. Am 26. Dezember 2012 verließ sie mit ihren drei Kindern das Familienhaus und forderte von P. finanziellen Unterhalt.
11. Am 29. Juli 2013 kam P. zu dem Haus, in dem die Beschwerdeführerin lebte, setzte die beiden jüngeren Kinder gewaltsam in sein Auto und fuhr sie ohne die Erlaubnis der Beschwerdeführerin zu seinem Haus.
12. Kurz darauf reichte die Antragstellerin eine Klage ein und beantragte das Sorgerecht für die beiden jüngeren Kinder. Am 31. Juli 2013 beantragte sie beim Bezirksgericht Ialoveni die dringende Prüfung des Falles mit der Begründung, sie sei sicher, dass P. die Kinder manipuliere und verschiedene Mittel anwende, um sie gegen sie aufzubringen. Sie trug vor, dass sie seit ihrer Entführung nicht in der Lage gewesen sei, mit ihnen zu sprechen, und bat das Gericht, P. anzuweisen, die Kinder nicht von ihr fernzuhalten. Am 31. Juli 2013 beschwerte sie sich auch über den Vorfall vom 29. Juli 2013 bei der örtlichen Polizei, die angeblich nicht reagierte.
13. Am 19. August 2013 beschwerte sich die Beschwerdeführerin bei der Abteilung für Sozialhilfe und Familienschutz in Ialoveni ("DSAFP"). Sie erwähnte, dass sie, seit ihr die Kinder weggenommen worden waren, nur sporadisch mit ihnen sprechen konnte, immer in Anwesenheit von P. und für

kurze Zeiträume. Während dieser Treffen sei P. ihr gegenüber aggressiv gewesen, habe ihr in autoritärer Weise verboten, bestimmte Fragen zu stellen, die er als nachteilig für seine Position empfand, und habe den Kindern verboten, über bestimmte Dinge zu sprechen. Sie war überzeugt, dass P. die Kinder manipulierte und gegen sie aufbrachte.

14. Am 3. September 2013 gab P. die Kinder an die Beschwerdeführerin zurück. Am 4. September 2013 empfahl die DSAFP auf Antrag beider Elternteile einen Zeitplan, nach dem alle drei Kinder jedes zweite Wochenende beim Vater und die restliche Zeit bei der Mutter bleiben sollten.

15. Nach Angaben der Antragstellerin verfolgte und beleidigte P. sie weiterhin und drohte ihr mit Gewalt. Sie beantragte eine Schutzanordnung, und am 10. September 2013 ordnete das Bezirksgericht Ialoveni an, dass er sich der Beschwerdeführerin und den drei Kindern drei Monate lang nicht nähern dürfe. Diese Anordnung wurde nicht vollstreckt, und die Kinder blieben bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Haus von P..

16. Am 10. Dezember 2013 ging P. angeblich zum Haus der Beschwerdeführerin und nahm die beiden jüngeren Kinder ohne ihre Erlaubnis gewaltsam mit in sein eigenes Haus. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt wurden die Kinder an die Beschwerdeführerin zurückgegeben.

17. Am 20. Dezember 2013 beantragte und erhielt die Antragstellerin eine dreimonatige Verlängerung der Schutzanordnung vom 10. September 2013.

18. Am 13. Januar 2014 erstattete die Beschwerdeführerin Anzeige bei der Staatsanwaltschaft von Ialoveni und gab an, dass P. am 26. Dezember 2013 zu dem Kindergarten gegangen sei, den die beiden jüngeren Kinder besuchten, und sie trotz ihrer Proteste mitgenommen habe, wobei er versprochen habe, sie am 1. Januar 2014 zurückzubringen. Dies habe er trotz der Schutzanordnung vom 20. Dezember 2013 getan. Sie fügte hinzu, dass P. am 10. Januar 2014 die Kinder auf der Straße getroffen und versucht habe, sie zu überreden, mit ihm zu gehen, wobei er ihnen böse Dinge über die Beschwerdeführerin erzählt habe. Sie bestand darauf, dass die Schutzanordnung vollstreckt wird.

19. Auf Ersuchen des Bezirksgerichts Ialoveni gab die DSAFP am 30. Januar 2014 eine Schlussfolgerung darüber ab, wer das Sorgerecht für die beiden jüngeren Kinder haben sollte. Die DSAFP stellte fest, dass beide Elternteile in der Lage und willens waren, ihre Kinder zu erziehen. Die Kinder liebten beide Elternteile gleichermaßen und wollten beiden nahe sein.

20. An einem nicht näher bezeichneten Datum im April 2014 nahm P. seinen älteren Sohn mit zu sich nach Hause und weigerte sich, ihn der Beschwerdeführerin zurückzugeben. Sie beschwerte sich darüber am 19. April 2014 bei der Polizei.

21. Mai 2014 beschwerte sich die Beschwerdeführerin bei der Polizei darüber, dass P. das ältere Kind zu seinem Haus gebracht und sie am Kontakt mit ihm gehindert habe. Sie gab an, dass das Kind daraufhin mehrere Tage in der Schule gefehlt habe. Sie sei an einem Tag, an dem er Prüfungen gehabt habe, bei ihm gewesen und habe es geschafft, etwa zwanzig Minuten mit ihm zu sprechen. Er habe ihr erzählt, dass sein Vater ihn den ganzen Tag im Auto mitnehme, anstatt ihn zur Schule zu bringen. Sie habe auch herausgefunden, dass P. versucht habe, ihren Sohn gegen sie aufzubringen.

22. Zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt im Juni 2014 nahm P. eines der jüngeren Kinder mit zu sich nach Hause und weigerte sich, es der Antragstellerin zurückzugeben. Im August 2014 bat P. die Antragstellerin, dem dritten Sohn zu erlauben, die Ferien mit seinen Brüdern zu verbringen, und versprach, dass danach alle drei Kinder zu ihrem Haus zurückkehren würden. Nachdem sie dies erlaubt hatte, konnte die Antragstellerin die Kinder jedoch nicht mehr sehen.

23. Am 13. Juli 2014 beschwerte sich die Beschwerdeführerin bei der örtlichen Polizei, dass ihr älterer Sohn von P. ohne ihre Erlaubnis festgehalten wurde, obwohl sie das Sorgerecht für das Kind hatte (siehe Absatz 8 oben). Sie fügte hinzu, dass ihr Sohn von P. manipuliert wurde und dass P. ihn davon überzeuge, dass sie eine schlechte Mutter sei und dass er nicht bei ihr leben wolle.

24. Am 14. Juli 2014 beantragte die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Ialoveni den Erlass einer Schutzanordnung in Bezug auf sie und die Kinder. Sie gab unter anderem an, dass P. sich ihr gegenüber aggressiv verhalten und gedroht habe, ihr die Kinder wegzunehmen, was er schließlich auch getan habe. Sie war der Ansicht, dass die Handlungen von P. negative Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden der Kinder hatten.

25. Juli 2014 beantragte die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Ialoveni, die Prüfung des Falles bezüglich des Sorgerechts für die beiden jüngeren Kinder zu beschleunigen, da es sich um eine sensible Angelegenheit handele und P. mehrere unnötige Verzögerungen verursacht habe. Dieser Antrag wurde am 16. Juli 2014 abgelehnt, wobei das Gericht feststellte, dass die Verzögerungen damit zusammenhingen, dass sich mehrere Richter aus dem Fall zurückgezogen hatten, und dass es keinen Grund für die Feststellung gab, dass das Verfahren übermäßig lang gewesen sei.

26. Am 15. Juli 2014 beschwerte sich die Beschwerdeführerin auch bei der DSAFP, dass sie ihre Söhne nicht sehen könne und dass er, wenn sie ihren älteren Sohn anrufe, in einer Weise mit ihr spreche, die den Eindruck erwecke, dass jemand neben ihm stehe und ihm sage, wie er antworten solle. Sie reichte am 16. Juli 2014 eine ähnliche Beschwerde beim Menschenrechtszentrum ein und gab an, dass sie in den vorangegangenen vier Monaten viele Beschwerden über die missbräuchlichen Handlungen von P. und die Verletzung ihrer elterlichen Rechte bei verschiedenen Behörden eingereicht habe.

27. Am 16. Juli 2014 lehnte das Bezirksgericht Ialoveni den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlass einer Schutzanordnung ab (siehe Rdnr. 24 oben). Offenbar zogen sich im Laufe des Jahres 2014 alle Richter des Bezirksgerichts Ialoveni von dem Fall zurück, weil sie zuvor Schutzanordnungen erlassen hatten oder anderweitig an dem Verfahren beteiligt waren. Am 26. August 2014 wurde der Fall daher an das Bezirksgericht Hîncești verwiesen.

28. November 2014 gab die DSAFP eine weitere Schlussfolgerung für das Bezirksgericht Hîncești heraus, in der sie ihre früheren Feststellungen wiederholte, aber hinzufügte, dass der psychische Zustand der Kinder ernsthaft beeinträchtigt sei. Obwohl sie früher eine positive Einstellung zu beiden Elternteilen gehabt hatten, hatten sie ihre Ansichten radikal geändert, nachdem sie bei ihrem Vater gelebt hatten. Die DSAFP empfahl, ein Gutachten über den psychischen Zustand der Kinder zu erstellen und sie für einen Monat von beiden Elternteilen zu trennen und in einer Betreuungsstelle unterzubringen, damit sie ohne Einflussnahme durch einen der beiden Elternteile psychologische Hilfe erhalten.

29. Am 3. Dezember 2014 wurde ein psychologisches Gutachten über die Kinder erstellt. Der zuständige Sachverständige kam zu dem Schluss, dass die Kinder in den Konflikt zwischen den Eltern verwickelt seien; dass ihre ursprünglich positive Einstellung gegenüber beiden Elternteilen durch den Einfluss von P. eindeutig negativ gegenüber dem Antragsteller geworden sei; dass der Entzug des Kontakts der Kinder zu ihrer Mutter eine Form des emotionalen Missbrauchs sei; und dass jedes Treffen mit ihrer Mutter ein traumatisierendes Ereignis für die Kinder darstellen würde, solange sie weiterhin bei ihrem Vater lebten.

30. Am 19. Januar 2015 veröffentlichte die DSAFP eine weitere Schlussfolgerung, in der sie ihre früheren Feststellungen weitgehend wiederholte. Am 6. Februar 2015 wies das Bezirksgericht

Hâncești den von der DSAFP in ihrer Schlussfolgerung vom 19. November 2014 gestellten Antrag auf vorübergehende Unterbringung der Kinder in einem Vermittlungszentrum als unbegründet zurück.

31. Am 6. Februar 2015 sprach das Bezirksgericht Hâncești P. das Sorgerecht für die beiden jüngeren Kinder zu.

32. Am 24. Juni 2015 hob das Berufungsgericht Chișinău dieses Urteil auf und sprach der Klägerin das Sorgerecht für die beiden jüngeren Kinder zu.

33. Am 5. August 2015 beschwerte sich die Beschwerdeführerin bei der Polizei, dass P. ihr trotz des Gerichtsurteils vom 24. Juni 2015 weiterhin den Kontakt zu ihren Söhnen verweigere. Sie erwähnte, dass P. sie beleidigt habe und ihr gesagt habe, dass die Kinder, solange sie bei ihm seien, nicht bereit seien, sie zu sehen. Sie bat die Polizei, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinder aus P.s Familie zu entfernen und Fachleuten aus der Psychologie die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit zur Unterstützung der Kinder zu tun. Sie wiederholte ihre Beschwerde bei der Polizei am 18. September 2015 und bat ebenfalls darum, dass die Kinder dringend in einem Vermittlungszentrum untergebracht werden und dass P. keinen Zugang zu ihnen hat, während sie psychologische Hilfe erhalten.

34. November 2015 beschwerte sich die Beschwerdeführerin bei der Generalstaatsanwaltschaft und gab an, dass P. es geschafft habe, ihre Kinder so zu beeinflussen, dass sie sie hassten. Sie litten unter dem elterlichen Entfremdungssyndrom und die Behörden hätten es versäumt, dies zu verhindern, trotz ihrer vielen Beschwerden über P.s Handlungen. Sie forderte, dass die Kinder dringend aus der Familie von P. herausgenommen und in einer Vermittlungsstelle untergebracht werden sollten, um psychologische Hilfe zu erhalten. Sie bat auch um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen P. Die Parteien haben dem Gericht keine Reaktion auf diese Beschwerde mitgeteilt.

35. November 2015 wies der Oberste Gerichtshof eine Berufung von P. zurück. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

## **B Vollstreckungsverfahren**

36. Am 19. Januar 2016 übergab die Klägerin einem Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungstitel für das Urteil vom 24. Juni 2015. Am selben Tag forderte der Gerichtsvollzieher P. auf, dem rechtskräftigen Urteil durch Herausgabe der Kinder nachzukommen. P. kam dem nicht nach.

37. Am 9. Februar 2016, nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Erfüllung des rechtskräftigen Urteils, begab sich der Gerichtsvollzieher in Begleitung des örtlichen Sozialamts, einer Psychologin und der Klägerin zum Haus von P.. P. ließ sie herein, aber die Kinder weigerten sich, das Haus zu verlassen, und erklärten, sie wollten bei ihrem Vater bleiben.

38. Die Beschwerdeführerin beschwerte sich weiterhin bei verschiedenen Behörden über das Versäumnis, sie mit ihren Kindern wiederzuvereinigen, über den Einfluss von P. auf sie und darüber, wie er sie gegen sie aufgebracht habe. Sie bat auch darum, die Kinder vorübergehend aus der Familie von P. herauszunehmen und in einem Vermittlungszentrum unterzubringen, wo sie vor dem Einfluss beider Elternteile geschützt wären.

39. Februar 2016 leitete die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen P. ein, nachdem sich die Beschwerdeführerin über häusliche Gewalt in Form von seinem emotionalen Missbrauch der Kinder beschwert hatte. Gleichzeitig hob die Staatsanwaltschaft neun frühere Entscheidungen auf, mit denen die Einleitung eines Strafverfahrens gegen P. abgelehnt wurde, sowie eine Entscheidung, mit der eine Beschwerde des Anwalts der Beschwerdeführerin zurückgewiesen

wurde. Der Fall wurde daraufhin am 17. Januar 2017 an das Gericht verwiesen und war bei Eingang der letzten Stellungnahmen der Parteien im Jahr 2018 noch nicht abgeschlossen.

40. Am 22. März 2016 forderte der Gerichtsvollzieher das Chişinău-Berufungsgericht auf, eine Erklärung für das Urteil zugunsten des Beschwerdeführers abzugeben. Am 11. Mai 2016 lehnte das Gericht diesen Antrag ab, da das Urteil eindeutig war. In der Zwischenzeit hatte der Gerichtsvollzieher am 30. März 2016 einen Gerichtsbeschluss beantragt, der das gewaltsame Eindringen in P.s Haus erlaubt. Das Gericht lehnte diesen Antrag am 18. Januar 2017 ab und stellte fest, dass der Gerichtsvollzieher uneingeschränkten Zugang zu P.s Haus hatte.

41. Am 15. Dezember 2016 erwirkte die Staatsanwaltschaft Ialoveni eine neue gerichtliche Schutzanordnung zugunsten der Antragstellerin, die P. verpflichtete, sich drei Monate lang von ihr und den drei Kindern fernzuhalten. Das Gericht stützte sich dabei weitgehend auf die Feststellungen im Bericht vom 3. Dezember 2014 (siehe Rdnr. 29 oben) und stellte fest, dass die Kinder emotionalem Missbrauch ausgesetzt seien, der zur Entwicklung eines elterlichen Entfremdungssyndroms führen könne.

42. Am 16. Dezember 2016 gingen die Beschwerdeführerin und ihr Bruder in Begleitung von zwei Polizeibeamten zu der Schule, die alle drei Kinder besuchten. Da die Entscheidung vom 15. Dezember 2016 P. verbot, sich den Kindern zu nähern, hoffte die Beschwerdeführerin, sie nach Hause bringen zu können. Nach ihrer Schilderung der Ereignisse ergriffen die Schulleitung und die örtlichen Behörden jedoch Maßnahmen, um diese Aktion zu verhindern, insbesondere indem sie die Verwandten von P. anriefen und ihnen erlaubten, den Raum zu betreten, in dem sich die Kinder befanden, und auf sie einzuwirken, wobei sie auch die Antragstellerin beleidigten. Daraufhin ordnete der stellvertretende Bürgermeister des Dorfes, in dem die Kinder lebten (der als vormundschaftliche Kommunalbehörde fungierte), an, dass die drei Kinder notfallmäßig für einen Zeitraum von zweiundsiebzig Stunden bei ihren Großeltern (P.s Eltern) untergebracht werden sollten. Später verlängerte er die Anordnung für die Unterbringung der Kinder bei den Großeltern für einen Zeitraum von bis zu fünfundvierzig Tagen.

43. Am 19. Dezember 2016 scheiterte ein weiterer Vollstreckungsversuch, da sich die Kinder gegen ein Zusammenleben mit ihrer Mutter wehrten.

44. Am 27. Januar und 3. Februar 2017 forderten die örtliche Polizei und das Büro des Bürgermeisters die Beschwerdeführerin auf, mehr Interesse am psychischen Zustand der Kinder zu zeigen. Insbesondere wurde der Beschwerdeführerin, obwohl sie zugab, dass sie nicht in der Lage war, Kontakt mit ihnen aufzunehmen, vorgeworfen, dass sie jede Form der Zusammenarbeit verweigerte, was das Bürgermeisteramt daran hinderte, eine relevante Entscheidung zu fällen. Gleichzeitig wurde P. nicht erlaubt, sich den Kindern zu nähern, und sie war die einzige Erziehungsberechtigte. Sie wurde dazu gedrängt, "ihren Teil der Verantwortung zu übernehmen", da sie die einzige Person war, die den Kindern zu diesem Zeitpunkt Schutz bieten konnte.

45. Am 6. Februar 2017 erstellte eine Psychologin ein Gutachten über den Geisteszustand der Kinder, die sich zu diesem Zeitpunkt bei P.s Eltern aufhielten, da er aufgrund einer Schutzanordnung keinen Kontakt zu seinen Kindern aufnehmen durfte. Sie stellte fest, dass alle drei Kinder durch die Trennung von ihrem Vater infolge der Schutzanordnung ernsthaft beeinträchtigt worden waren und dass jede Maßnahme, die darauf abzielte, die Beziehung zu ihrer Mutter wieder aufzubauen, verfrüht wäre, da die Kinder deutliche Anzeichen von Widerstand gegen ihre Mutter zeigten, die mit dem "Verlust" ihres Vaters in Verbindung gebracht wurde.

46. In den darauffolgenden Wochen wurde das Versöhnungsverfahren zwischen dem Beschwerdeführer und P. unter Beteiligung verschiedener Beamter fortgesetzt. Am 7., 14. und 17.

Februar 2017 fanden drei Treffen zwischen verschiedenen Behörden statt, bei denen Lösungen für die Durchsetzung des Urteils vom 24. Juni 2015 gefunden werden sollten.

47. Am 6. und 13. Juni 2017 beschwerte sich P. bei der DSAFP darüber, dass die Antragstellerin nicht daran interessiert sei, die Beziehung zu den Kindern wiederherzustellen, und gab an, dass sie nur einmal alle zwei Monate für jeweils dreißig Minuten in ihre Schule gekommen sei.

48. Am 7. Juni 2017 gab es einen neuen Versuch, das rechtskräftige Gerichtsurteil zu vollstrecken. P. bereitete die Habseligkeiten der Kinder vor und die Antragstellerin war bereit, sie zu ihrem Haus zu bringen. Zusammen mit einigen Beamten konnte die Antragstellerin das Haus von P. betreten und mit den Kindern sprechen. Diese weigerten sich jedoch, mit ihr zu kommen, obwohl sie von P. dazu aufgefordert wurden.

49. Am 9. und 23. Juni sowie am 18. und 28. September 2017 trafen sich die örtlichen Fürsorgebehörden in einer Arbeitsgruppe, um Wege zur Wiederherstellung der Beziehung zwischen der Antragstellerin und ihren Kindern zu finden.

### **C. Neues Verfahren zum Sorgerecht für die Kinder**

50. Am 21. März 2018 reichte P. eine Klage ein und beantragte das Sorgerecht für die Kinder. Am 5. Juli 2018 gab das Bezirksgericht Ialoveni diesem Antrag teilweise statt und übertrug das Sorgerecht für die beiden jüngeren Kinder auf P., wies den Antrag in Bezug auf das ältere Kind jedoch zurück.

51. Am 5. Dezember 2018 bestätigte das Berufungsgericht Chişinău das Urteil der Vorinstanz. Es stellte u. a. fest, dass die beiden jüngeren Kinder, die zu diesem Zeitpunkt elf Jahre alt waren, klar ihren Wunsch geäußert hatten, bei ihrem Vater und nicht bei ihrer Mutter zu leben. Außerdem war die örtliche Wohlfahrtsbehörde zu dem Schluss gekommen, dass der Wechsel des Sorgerechts im besten Interesse der Kinder wäre, die eine starke Bindung zu ihrem Vater hatten und unter einem Wechsel des Wohnorts leiden würden.

## **II. EINSCHLÄGIGES INNERSTAATLICHES RECHT**

52. Die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung lauten wie folgt:

Artikel 394. Die Rechtskraft einer Entscheidung eines Berufungsgerichts

"Die Entscheidung eines Berufungsgerichts ist vom Zeitpunkt ihres Erlasses an endgültig (definitivă) und wird in Übereinstimmung mit diesem Gesetzbuch und anderen Gesetzen vollstreckt."

Artikel 435. Die aufschiebende Wirkung einer Berufung in Rechtsfragen (recurs)

"(1) Die Berufung in Rechtsfragen hat aufschiebende Wirkung auf die Vollstreckung eines Urteils, wenn es sich um eine Grenzverschiebung, die Vernichtung von Pflanzen und Saatgut, den Abriss von Gebäuden oder anderen unbeweglichen Gegenständen handelt, sowie in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

...

(8) In nichtvermögensrechtlichen Fällen kann die Vollstreckung eines Urteils auf begründeten Antrag eines Rechtsmittelführers ausgesetzt werden."

## **DAS GESETZ**

### **MUTMASSLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION**

53. Der Beschwerdeführer beschwerte sich, dass die Behörden ihre positiven Verpflichtungen nach Artikel 8 der Konvention nicht erfüllt hätten, der wie folgt lautet:

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seiner Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit dies gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit oder das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer."

54. Die Regierung bestritt dieses Argument.

### **A. Zulässigkeit**

55. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Klage nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 § 3 (a) der Konvention ist. Er stellt ferner fest, dass sie nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Sie ist daher für zulässig zu erklären.

### **B. Sachlage**

1. Das Vorbringen der Parteien

#### **(a) Die Klägerin**

56. Die Beschwerdeführerin trug vor, dass den Behörden seit ihren ersten Beschwerden im Juli 2013 die zunehmend ernste Situation, in der sie und ihre Kinder sich befanden, sehr wohl bekannt gewesen sei. Insbesondere sei klar gewesen, dass P. die Kinder emotional missbraucht und gegen sie aufgebracht habe, dennoch sei nichts gegen ihn unternommen worden.

57. Sie habe nie aufgegeben, zu versuchen, ihre Kinder zurückzubekommen, aber alle ihre Versuche, dies zu tun, seien auf P.s Feindseligkeit und die Gleichgültigkeit der Behörden gestoßen. Bei der einen Gelegenheit am 16. Dezember 2017, als sie nahe daran gewesen war, ihre Kinder davon zu



überzeugen, mit ihr nach Hause zu kommen, hatten die örtlichen Behörden und die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit den Verwandten von P. alles in ihrer Macht Stehende getan, um zu verhindern, dass sie mit den Kindern wiedervereint wurde. Die Bitten der Beschwerdeführerin, die Kinder außerhalb des Einflusses beider Elternteile psychologisch betreuen zu lassen, seien als unangemessen zurückgewiesen worden. Stattdessen sei ihr vorgeworfen worden, sie sei nicht ausreichend daran interessiert, die Beziehung zu ihren Kindern wieder aufzubauen, was nicht stimme.

58. Die Beschwerdeführerin argumentierte auch, dass die Nichtvollstreckung des rechtskräftigen Urteils, das ihr das Sorgerecht für die Kinder zusprach, gegen Artikel 8 verstoßen habe.

#### **(b) Die Regierung**

59. Die Regierung argumentierte, dass die Klägerin es versäumt hatte, dem Gerichtsvollzieher den Vollstreckungstitel in Bezug auf das Urteil vom 6. März 2006 innerhalb der gesetzlich festgelegten dreijährigen Verjährungsfrist vorzulegen. Sie hatte das Gericht nicht gebeten, die Vollstreckungsfrist zu verlängern. Daher sei ihre Rüge, dass die Vollstreckung dieses Urteils (mit dem ihr das Sorgerecht für ihren älteren Sohn zugesprochen worden war, siehe oben, Randnr. 8) versäumt worden sei, offensichtlich unbegründet.

60. Was das Urteil vom 24. Juni 2015 betrifft, so hatten die Behörden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um dessen Vollstreckung sicherzustellen. Die Regierung argumentierte, dass der Zeitraum der Verzögerung zwischen dem 24. Juni 2015 und dem 19. Januar 2016, als der Vollstreckungstitel dem Gerichtsvollzieher vorgelegt wurde, nicht den Behörden zuzuschreiben sei, da das Urteil vom 24. Juni 2015 noch nicht rechtskräftig geworden sei. Sie beriefen sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, um zu betonen, dass die Verpflichtung der Behörden, die Zusammenführung eines Elternteils mit seinen Kindern zu erleichtern, nicht absolut sei. Wenn ein Kind seit einiger Zeit von einem Elternteil getrennt gelebt habe, könne die Wiedervereinigung vorbereitende Maßnahmen erfordern, die nur einen begrenzten Rückgriff auf Zwang beinhalten könnten, und sollte immer vom Wohl des Kindes geleitet sein. Das Scheitern der Vollstreckung des Urteils vom 24. Juni 2015 sei vor allem auf die Weigerung der Kinder zurückzuführen gewesen, mit der Beschwerdeführerin zusammenzuleben, wie aus verschiedenen psychologischen Gutachten hervorgehe, aber auch auf das eigene Verhalten der Beschwerdeführerin - sie sei nicht aktiv genug in den Prozess der Wiederherstellung ihrer Beziehung zu den Kindern eingebunden gewesen.

61. Außerdem sei der Zugang der Beschwerdeführerin zu ihren Kindern nicht von P. behindert worden, der die Kinder sogar ermutigt habe, mit ihr zu gehen. Die Behörden hätten alle angemessenen Anstrengungen unternommen, um das Urteil am 9. Februar und 19. Dezember 2016 sowie am 7. Juni 2017 zu vollstrecken und P. und die Beschwerdeführerin am 10., 17. und 22. Februar 2017 zu versöhnen. Im Jahr 2017 sei eine Reihe von Fachbehörden beteiligt gewesen, wie die DSAFP, der Psychoeducational Assistance Service des Ialoveni General Department of Education, die Verwaltung der Schule der Kinder, Lehrer und ein Psychologe. Neben den oben genannten Behörden waren auch Arbeitsgruppen unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Sozialschutz und Familie, des Justizministeriums, des Ombudsmanns und der Nationalen Gewerkschaft der Gerichtsvollzieher beteiligt. Der starke Widerstand der Kinder gegen das Zusammenleben mit ihrer Mutter und die schwere Feindseligkeit zwischen den ehemaligen Eheleuten hatten den Prozess jedoch unterbrochen.

62. Schließlich argumentierte die Regierung, dass die Behörden den angeblichen emotionalen Missbrauch der Kinder durch P. nicht geduldet hätten, da die Staatsanwaltschaft am 29. Februar 2016 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen dieses Vorwurfs eingeleitet habe. Außerdem sei auf Antrag des Staatsanwalts am 15. Dezember 2016 eine Schutzanordnung erlassen worden, und die Klägerin habe gegen keine dieser Maßnahmen Einspruch erhoben. Dementsprechend war die Regierung der Ansicht, dass sie alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hatte, um die Beschwerdeführerin wieder mit ihren Kindern zu vereinen. Eine absolute Verpflichtung zur Wiederherstellung der tatsächlichen Beziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Kindern konnte ihnen nicht auferlegt werden.

## **2. Die Beurteilung des Gerichts**

### **(a) Allgemeine Grundsätze**

**63. Der Gerichtshof wiederholt, dass, obwohl der primäre Zweck von Artikel 8 darin besteht, den Einzelnen vor willkürlichen Handlungen von Behörden zu schützen, es darüber hinaus positive Verpflichtungen gibt, die mit der effektiven "Achtung" des Familienlebens verbunden sind (siehe, neben anderen Behörden, Glaser v. the United Kingdom, no. 32346/96, § 63). Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass der Staat in Fällen, die das elterliche Umgangsrecht betreffen, grundsätzlich verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, um Eltern mit ihren Kindern wieder zusammenzuführen, und dass er verpflichtet ist, solche Zusammenführungen zu erleichtern, sofern das Interesse des Kindes es gebietet, alles zu tun, um die persönlichen Beziehungen zu erhalten (siehe u.a. Hokkanen v. Finnland, Nr. 19823/92, § 55, 23. September 1994, Ignaccolo-Zenide v. Rumänien, Nr. 31679/96, § 94, EGMR 2000-I, und A.V. v. Slovenia, Nr. 878/13, § 73, 9. April 2019).**

**64. Die Verpflichtung der nationalen Behörden, Maßnahmen zur Erleichterung einer Zusammenführung zu ergreifen, ist jedoch nicht absolut, da eine Zusammenführung zwischen einem Elternteil und einem Kind, das einige Zeit bei anderen Personen gelebt hat, möglicherweise nicht sofort stattfinden kann und vorbereitende Maßnahmen erfordern kann (ebd., § 58; siehe auch Ribić gegen Kroatien, Nr. 27148/12, § 94, 2. April 2015, und A.V. gegen Slowenien, a.a.O., § 74). Entscheidend ist daher, ob die inländischen Behörden alle erforderlichen Schritte zur Erleichterung des Kontakts unternommen haben, die unter den besonderen Umständen des jeweiligen Falls vernünftigerweise verlangt werden können (siehe sinngemäß Kuppinger gegen Deutschland, Nr. 62198/11, § 101, 15. Januar 2015, und A.V. gegen Slowenien, a.a.O., § 74).**

**65. Es gibt derzeit einen breiten Konsens darüber, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, deren bestes Interesse im Vordergrund stehen muss (siehe Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz [GC], Nr. 41615/07, § 135, 6. Juli 2010, X. v. Latvia [GC], no. 27853/09, § 96, ECHR 2013 und Strand Lobben and Others v. Norway [GC], no. 37283/13, § 179, 10. September 2019). Die Interessen des Kindes können, je nach Art und Schwere, Vorrang vor denen der Eltern haben. Insbesondere kann ein Elternteil nach Artikel 8 keinen Anspruch darauf haben, dass Maßnahmen ergriffen werden, die der Gesundheit und der Entwicklung des Kindes schaden würden (siehe z. B. V.D. und andere gegen Russland, Nr. 72931/10, § 114, 9. April 2019). Die Rechtsprechung des Gerichtshofs verlangt zwar, dass die Ansichten der Kinder berücksichtigt werden, aber diese Ansichten sind nicht notwendigerweise unveränderlich, und die Einwände der Kinder, denen gebührendes Gewicht beigemessen werden muss, reichen nicht notwendigerweise aus, um die**

**Interessen der Eltern aufzuheben, insbesondere ihre Interessen an einem regelmäßigen Umgang mit ihrem Kind** (siehe K.B. und andere gegen Kroatien, Nr. 36216/13, § 143, 14. März 2017). **Insbesondere sollte das Recht der Kinder, ihre eigene Meinung zu äußern, nicht so ausgelegt werden, dass ihnen effektiv ein bedingungsloses Vetorecht eingeräumt wird, ohne dass andere Faktoren in Betracht gezogen werden und eine Prüfung zur Bestimmung des Kindeswohls durchgeführt wird** (A.V. gegen Slowenien, a. a. O., § 72).

**66. In Fällen, die die Beziehung einer Person zu ihrem Kind betreffen, besteht die Pflicht, außergewöhnliche Sorgfalt walten zu lassen, angesichts des Risikos, dass der Zeitablauf zu einer faktischen Festlegung der Angelegenheit führen kann** (siehe z. B. Ignaccolo-Zenide, a. a. O., § 102; Süß v. Germany, no. 40324/98, § 100, 10. November 2005; Strömblad v. Schweden, Nr. 3684/07, § 80, 5. April 2012; und Ribić, oben zitiert, § 92).

#### **(b) Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall**

**67. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Beschwerdeführerin zwei Rügen nach Artikel 8 erhoben hat. Sie bezog sich auf das Versäumnis, das Urteil vom 24. Juni 2015, mit dem ihr das Sorgerecht für die beiden jüngeren Kinder zugesprochen wurde, zu vollstrecken; sie beschwerte sich auch darüber, dass die Behörden es versäumt hatten, Maßnahmen im Einklang mit ihrer positiven Verpflichtung nach Artikel 8 zu ergreifen, um den emotionalen Missbrauch der Kinder als Folge ihrer Entfremdung von ihrer Mutter zu verhindern. Sie ist der Ansicht, dass dies zwei Aspekte einer im Wesentlichen gleichen Frage sind, nämlich ob die Behörden im vorliegenden Fall ihren positiven Verpflichtungen nach Artikel 8 nachgekommen sind.**

68. Bei der Entscheidung, ob die Behörden ihren positiven Verpflichtungen nach Artikel 8 nachgekommen sind, wird das Gericht alle relevanten Elemente berücksichtigen, wie z. B. die Art und Weise der Vollstreckung des Urteils vom 24. Juni 2015, sowie die Handlungen der Behörden während des gesamten Verfahrens, nicht nur während der Vollstreckungsphase.

69. In Bezug auf den Zeitraum, der zum Erlass des Urteils führte, mit dem der Beschwerdeführerin das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen wurde, ist festzustellen, dass sie sich zwischen Juli 2013 und November 2015 neunmal bei den Behörden über die Handlungen von P. beschwerte, Handlungen, die ihrer Meinung nach darauf abzielten, die Kinder von ihr zu entfremden, indem sie sie manipulierten und gegen sie aufbrachten (siehe Rdnrn. 12, 13, 18, 21, 23, 24, 26, 33 und 34). Ihre Beschwerden nahmen verschiedene Formen an. Die Behörden waren sich daher der von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe durchaus bewusst. Aufgrund der vielen Beschwerden der Beschwerdeführerin (siehe oben, Randnrn. 13, 20, 23 und 26) war den Behörden auch bekannt, dass die Kinder - gegen den Willen ihrer Mutter - bei ihrem Vater wohnten, der somit im Gegensatz zur Beschwerdeführerin reichlich Gelegenheit hatte, auf sie einzuwirken. Es ist auch erwähnenswert, dass, nachdem eine anfängliche psychologische Untersuchung der Kinder Anfang 2014 gezeigt hatte, dass sie beide Elternteile gleichermaßen liebten, sich ihre Einstellung bis November 2014 eindeutig geändert hatte und sie ihre Mutter ablehnten (siehe oben, Randnrn. 19 und 28). Angesichts der Beschwerden der Beschwerdeführerin und der psychologischen Gutachten, die den Wahrheitsgehalt ihrer Behauptungen bestätigten, konnte den Behörden nicht entgangen sein, dass die Handlungen von P. die zukünftigen Beziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Kindern ernsthaft bedrohten.

70. Der Gerichtshof stellt fest, dass nach der ersten psychologischen Beurteilung der Kinder im Januar 2014 (siehe Rdnr. 19 oben) fast zehn Monate lang keine psychologische Nachbetreuung stattfand, obwohl sich die Beschwerdeführerin bei zahlreichen Gelegenheiten darüber beschwerte, dass P.s Manipulation der Kinder darauf abzielte, sie gegen sie aufzubringen. Als eine erneute Beurteilung im November 2014 ergab, dass die Kinder ihre Mutter ablehnten (siehe oben, Randnr. 28), empfahl die DSAFP unter anderem, die Kinder vorübergehend von beiden Elternteilen zu trennen, um psychologische Hilfe außerhalb des Einflusses der Eltern zu erhalten. Diese Empfehlung wurde nie befolgt, obwohl ein weiterer Bericht im Dezember 2014 feststellte, dass die Entfremdung der Kinder von ihrer Mutter infolge der Handlungen von P. einen emotionalen Missbrauch darstellte (siehe oben, Absatz 29).

**71. In Ermangelung einer Maßnahme, die darauf abzielte, die Kinder vor dem andauernden emotionalen Missbrauch zu schützen**, nutzte die Beschwerdeführerin die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, nämlich Beschwerden bei den Behörden und Anträge auf Schutzanordnungen, die P. den Kontakt zu den Kindern untersagten. Obwohl eine solche Schutzanordnung erlassen wurde, konnte P. weiterhin ungestraft handeln, insbesondere indem er Kontakt zu den Kindern aufnahm und sie zu sich nach Hause brachte (siehe oben, Randnrn. 17 und 18). In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass ein Staatsanwalt, als er 2016 schließlich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen P. einleitete, neun frühere Entscheidungen aufhob, mit denen er genau dies abgelehnt hatte (siehe oben, Rdnr. 39).

72. Es ist auch anzumerken, dass die vom DSAFP empfohlene Umgangsregelung, die vorsah, dass sich die Kinder abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhalten sollten (siehe Rdnr. 14 oben), von P. nicht eingehalten wurde, der die Kinder in seinem Haus behielt.

73. Vor diesem Hintergrund der zunehmenden Entfremdung der beiden Kinder von der Beschwerdeführerin bat sie ab Juli 2013 das Gericht, den Sorgerechtsfall zügig zu entscheiden. Trotz dieser Bitte und ihrer vielen Beschwerden über das Verhalten von P. brauchte das erstinstanzliche Gericht anderthalb Jahre, um zu entscheiden (siehe Rdnr. 12 und 31 oben). Dadurch verlängerte sich der Gesamtzeitraum, in dem die Beschwerdeführerin keine sinnvollen Kontakte zu ihren beiden Kindern hatte, während es P. weiterhin möglich war, die Kinder von ihr zu entfremden (siehe oben, Randnrn. 12, 13, 18, 21, 23, 24, 26, 33 und 34). Diese Verzögerung bei der Entscheidung des Falles verstößt gegen den oben in Randnr. 66 erwähnten Grundsatz der außergewöhnlichen Sorgfaltspflicht.

74. Was die Vollstreckung des Urteils selbst angeht, so stellt das Gericht fest, dass die Behörden nicht völlig untätig geblieben sind und eine Reihe von einschlägigen Maßnahmen ergriffen haben. Insbesondere setzte der Gerichtsvollzieher, sobald die Klägerin den Vollstreckungstitel am 19. Januar 2016 beim Gerichtsvollzieher eingereicht hatte, einen Termin fest, bis zu dem P. dem Urteil freiwillig nachkommen sollte (siehe oben, Randnr. 36). Nachdem P. dem nicht nachkam, begab sich der Gerichtsvollzieher - in Begleitung eines Psychologen, anderer Fachbehörden und der Klägerin - am 9. Februar 2016 zum Haus von P. und versuchte, das Urteil zu vollstrecken, was jedoch durch den starken Widerstand der Kinder, das Haus von P. zu verlassen, vereitelt wurde (siehe oben, Randnr. 37). Daraufhin wurde am 29. Februar 2016 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen der Anzeige der Beschwerdeführerin eingeleitet, dass P. die Kinder emotional missbraucht habe.

75. Nach dem ersten Versuch der Vollstreckung des Urteils am 9. Februar 2016 waren die Behörden jedoch offenbar untätig, abgesehen von dem Gerichtsvollzieher, der, wie vom Berufungsgericht festgestellt, dieses Gericht unnötigerweise um Auslegung des Urteils bat und das gewaltsame Eindringen in das Haus von P. erlaubte (siehe Absatz 40 oben). Die nächste Maßnahme wurde erst

am 15. Dezember 2016 ergriffen, als ein Gericht eine Schutzanordnung erließ, die P. den Kontakt zu den Kindern untersagte.

76. Am 16. Dezember 2016 gab es einen zweiten Versuch, die Kinder dazu zu bewegen, mit ihrer Mutter in ihre Schule zu gehen. Da das Gericht keinen direkten Kontakt zu allen Beteiligten hatte, ist es nicht in der Lage, die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen der beteiligten Behörden zu beurteilen, wie z. B. die Erlaubnis für die Eltern von P., zu kommen und Einfluss auf die Kinder zu nehmen, wie von der Beschwerdeführerin behauptet (siehe Rdnr. 42 oben). Es hat jedoch den Anschein, dass keine inländische Behörde die Situation an diesem Tag analysierte, um festzustellen, ob das Scheitern der Wiedervereinigung der Beschwerdeführerin mit ihren Kindern zumindest teilweise auf die Handlungen der Beteiligten und nicht nur auf die Weigerung der Kinder, zu kooperieren, zurückzuführen war.

77. Danach gab es zwei weitere Versuche, die Kinder zur Beschwerdeführerin zu bringen, aber jedes Mal weigerten sich die Kinder, mit ihr zu gehen (siehe oben, Randnrn. 43 und 48).

78. Das Gericht räumt ein, dass die Weigerung der Kinder, bei ihrer Mutter zu bleiben, eine schwierige Situation herbeiführte, die eine Vielzahl komplexer Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiedervereinigung mit der Beschwerdeführerin erforderlich machte. Die Durchführung solcher Maßnahmen hätte sicherlich Zeit benötigt. Im Gegensatz zu den ernsthaften Versuchen, im Jahr 2017 eine Lösung zu finden (siehe Paragraphen 46 und 49 oben), gibt es jedoch keinen Beweis für eine solche Aktivität im Jahr 2016, und die Regierung hat keine Erklärung für die offensichtliche Untätigkeit im Jahr 2016 gegeben.

79. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Entfremdung der Kinder der Beschwerdeführerin, über die sich die Beschwerdeführerin viel früher beschwert hat, als irgendein Urteil über ihr Sorgerecht erlassen wurde, ein wesentlicher Faktor war, der die Vollstreckung des Urteils vom 24. Juni 2015 behinderte. Daher muss das Versäumnis der Behörden, auf die Beschwerden des Beschwerdeführers über die Entfremdung zu reagieren und den Sorgerechtsfall in einer dringenden Angelegenheit zu prüfen, als wesentlicher Beitrag zu den letztendlichen Schwierigkeiten bei der Vollstreckung des oben genannten Urteils angesehen werden. Außerdem unternahmen die Behörden im ersten Jahr des Vollstreckungsverfahrens (2016) nur zwei Versuche, das Urteil zu vollstrecken. Noch wichtiger ist, dass sie im Jahr 2016 keine vorbereitende psychologische Arbeit mit den Kindern oder ihren Eltern durchführten, um die Vollstreckung zu erleichtern, obwohl es deutliche Anzeichen dafür gab, dass die Kinder ihrer Mutter psychologisch entfremdet worden waren (siehe Rdnrn. 28-30 oben) und daher komplexe Vorbereitungen für die Vollstreckung erforderlich waren (siehe z. B. *Mijušković v. Montenegro*, no. 49337/07, § 89, 21. September 2010).

80. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen stellt der Gerichtshof fest, dass die inländischen Behörden im vorliegenden Fall nicht mit der von ihnen geforderten außergewöhnlichen Sorgfalt gehandelt haben (siehe Rdnrn. 66 und 73) und ihren positiven Verpflichtungen nach Artikel 8 der Konvention nicht nachgekommen sind. Es liegt daher im vorliegenden Fall eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vor.

81. Der Gerichtshof stellt fest, dass im vorliegenden Fall keine gesonderten Beschwerden und Argumente bezüglich des neuen Sorgerechtsverfahrens und der daraus resultierenden Entscheidungen, dem Vater das Sorgerecht für die Kinder zuzusprechen, vorgebracht wurden. Daher betrifft die oben erwähnte Nichtvollstreckung der Entscheidungen zu Gunsten der Beschwerdeführerin den Zeitraum vor dem Erlass des Urteils vom 5. Juli 2018 (siehe Rdnr. 50 oben)

## **II. ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DES ÜBEREINKOMMENS**

82. Artikel 41 der Konvention sieht vor:

"Stellt der Gerichtshof fest, dass eine Verletzung der Konvention oder der Protokolle dazu vorliegt, und lässt das innerstaatliche Recht der betreffenden Hohen Vertragspartei nur eine teilweise Wiedergutmachung zu, so gewährt der Gerichtshof der verletzten Partei erforderlichenfalls eine gerechte Entschädigung."

### **A. Nicht-Vermögensschaden**

83. Der Kläger forderte 50.000 Euro (EUR) als immateriellen Schaden.

84. Die Regierung argumentierte, dass der geforderte Betrag unbegründet, überhöht und unvereinbar mit der Rechtsprechung des Gerichts in ähnlichen Fällen sei.

85. Das Gericht ist der Ansicht, dass die mangelnde Reaktion der Behörden auf die vielen Beschwerden der Beschwerdeführerin ihr großes Leid verursachte. Die Gerichte entschieden schließlich, das Sorgerecht für die jüngeren Kinder von ihr auf den Vater zu übertragen, eine Entscheidung, die bestätigt, dass die Beschwerdeführerin einen der schwersten Eingriffe in ihr Familienleben erlitt. Dementsprechend spricht das Gericht der Beschwerdeführerin einen immateriellen Schaden in Höhe von 12.000 EUR zu.

### **B. Kosten und Auslagen**

86. Die Beschwerdeführerin machte auch 43.896 Moldauische Lei (MDL - ca. 2.163 EUR) für Prozesskosten geltend. Sie legte Beweise dafür vor, dass sie ihrem Anwalt 21.287 MDL für ihre Vertretung vor den inländischen Gerichten gezahlt hatte, und berief sich auf detaillierte Listen, die die Stunden aufführten, die ihr Anwalt für ihre Vertretung vor dem Gericht aufgewendet hatte.

87. Die Regierung argumentierte, dass der geltend gemachte Betrag sowohl unbegründet als auch überhöht sei.

88. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass für die Zuerkennung von Kosten und Auslagen gemäß Artikel 41 der Konvention nachgewiesen werden muss, dass diese tatsächlich und notwendigerweise angefallen sind und der Höhe nach angemessen waren (siehe z. B. Mătășaru gegen die Republik Moldau, Nr. 69714/16 und 71685/16, § 44, 15. Januar 2019).

89. Im vorliegenden Fall hält es das Gericht in Anbetracht der in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für angemessen, der Klägerin 2.000 EUR für Kosten und Auslagen zuzusprechen.

### **C. Verzugszinsen**

90. Das Gericht hält es für angemessen, dass sich der Verzugszinssatz nach dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank richtet, zu dem drei Prozentpunkte hinzukommen.

**AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DAS GERICHT EINSTIMMIG,**

1. Die Klage wird für zulässig erklärt;
2. stellt fest, dass eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorliegt, weil der Staat seinen positiven Verpflichtungen nach dieser Vorschrift nicht vollständig nachgekommen ist;
3. stellt fest:
  - (a) dass der beklagte Staat dem Kläger innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils gemäß Artikel 44 § 2 des Übereinkommens die folgenden Beträge zu zahlen hat, die zu dem am Tag des Vergleichs geltenden Kurs in moldauische Lei umzurechnen sind:

(i) EUR 12.000 (zwölftausend Euro), zuzüglich einer eventuell anfallenden Steuer, für den immateriellen Schaden;

(ii) EUR 2.000 (zweitausend Euro), zuzüglich einer eventuell anfallenden Steuer, in Bezug auf Kosten und Auslagen des Klägers;

(b) dass ab dem Ablauf der vorgenannten drei Monate bis zur Begleichung einfache Zinsen auf die vorgenannten Beträge in Höhe des Spitzenrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank während des Verzugszeitraums zuzüglich drei Prozentpunkten zu zahlen sind;

Im Übrigen wird der Antrag des Klägers auf gerechte Entschädigung abgewiesen.

Geschehen in englischer Sprache und schriftlich zugestellt am 29. Oktober 2019, gemäß Regel 77 §§ 2 und 3 der Gerichtsordnung.

Stanley Naismith	Robert Spano
Kanzler	Präsident